

No. 43508. Austria and Slovakia

AGREEMENT BETWEEN THE REPUBLIC OF AUSTRIA AND THE SLOVAK REPUBLIC ON POLICE COOPERATION. VIENNA, 13 FEBRUARY 2004 [*United Nations, Treaty Series, vol. 2410, I-43508.*]

AGREEMENT BETWEEN THE REPUBLIC OF AUSTRIA AND THE SLOVAK REPUBLIC AMENDING THE AGREEMENT BETWEEN THE REPUBLIC OF AUSTRIA AND THE SLOVAK REPUBLIC ON POLICE COOPERATION, SIGNED ON 13 FEBRUARY 2004. VIENNA, 14 FEBRUARY 2014*

Entry into force: 1 October 2015, in accordance with article 33

Authentic texts: German and Slovak

Registration with the Secretariat of the United Nations: Austria, 12 November 2015

*No UNTS volume number has yet been determined for this record. The Text(s) reproduced below, if attached, are the authentic texts of the agreement /action attachment as submitted for registration and publication to the Secretariat. For ease of reference they were sequentially paginated. Translations, if attached, are not final and are provided for information only.

N° 43508. Autriche et Slovaquie

ACCORD ENTRE LA RÉPUBLIQUE D'AUTRICHE ET LA RÉPUBLIQUE SLOVAQUE RELATIF À LA COOPÉRATION POLICIÈRE. VIENNE, 13 FÉVRIER 2004 [*Nations Unies, Recueil des Traités, vol. 2410, I-43508.*]

ACCORD ENTRE LA RÉPUBLIQUE D'AUTRICHE ET LA RÉPUBLIQUE SLOVAQUE MODIFIANT L'ACCORD ENTRE LA RÉPUBLIQUE D'AUTRICHE ET LA RÉPUBLIQUE SLOVAQUE RELATIF À LA COOPÉRATION POLICIÈRE, SIGNÉ LE 13 FÉVRIER 2004. VIENNE, 14 FÉVRIER 2014*

Entrée en vigueur : 1^{er} octobre 2015, conformément à l'article 33

Textes authentiques : allemand et slovaque

Enregistrement auprès du Secrétariat des Nations Unies : Autriche, 12 novembre 2015

*Aucun numéro de volume n'a encore été attribué à ce dossier. Les textes disponibles qui sont reproduits ci-dessous sont les textes originaux de l'accord ou de l'action tels que soumis pour enregistrement. Par souci de clarté, leurs pages ont été numérotées. Les traductions qui accompagnent ces textes ne sont pas définitives et sont fournies uniquement à titre d'information.

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Slowakischen Republik, durch welchen der am 13. Februar 2004 unterzeichnete Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Slowakischen Republik über die polizeiliche Zusammenarbeit geändert und ergänzt wird

Die Republik Österreich und die Slowakische Republik (nachstehend „die Vertragsparteien“),

in Hinsicht auf die volle Anwendung des Schengener Acquis durch beide Vertragsparteien,

im Hinblick auf den Beschluss des Rates 2008/615/JI vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität und beziehungsweise auf den Beschluss des Rates 2008/617/JI vom 23. Juni 2008 über die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Spezialeinheiten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Krisensituationen,

im Hinblick auf die Übereinkunft mit dem Königreich Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande und der Republik Österreich über die Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus, der grenzüberschreitenden Kriminalität und der illegalen Migration (Prüm, 27. Mai 2005),

sind übereingekommen, den Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Slowakischen Republik über polizeiliche Zusammenarbeit vom 13. Februar 2004 (nachstehend „der Vertrag“) wie folgt zu ändern und zu ergänzen:

Artikel 1

Der Dritte Satz der Präambel lautet wie folgt:

„in der Absicht, die enge polizeiliche Zusammenarbeit umfassend weiterzuentwickeln.“

Artikel 2

Der Artikel 1 des Vertrages lautet:

„Die Vertragsparteien verstärken die Zusammenarbeit bei der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, bei der Verhütung und Verfolgung von Straftaten sowie in den Angelegenheiten der Verkehrspolizei und der Fremdenpolizei. Diese Zusammenarbeit geschieht im Rahmen der innerstaatlichen Rechtsordnung, soweit sich aus diesem Vertrag nicht etwas anderes ergibt. Die Regelungen über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Kriminalitätsbekämpfung durch nationale Zentralstellen, insbesondere im Rahmen der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (IKPO-Interpol), bleiben von diesem Vertrag unberührt.“

Artikel 3

(1) Der Artikel 3 Abs. 4 lit. e) des Vertrags lautet:

„e) Identitätsfeststellungen einschließlich der Versendung von Fotos.“

(2) Der Artikel 3 Abs. 4 lit. g) des Vertrags lautet:

„g) Abstimmung und Durchführung von Fahndungsmaßnahmen.“

(3) Der Artikel 3 Abs. 4 lit. j) des Vertrags lautet:

„j) Ausübung konkreter Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Zeugenschutz, sowie der Feststellung, ob der Zeuge bereit ist, im Zusammenhang mit der Vorbereitung eines Rechtshilfeersuchens auszusagen.“

(4) Der Artikel 3 Abs. 7 des Vertrages lautet:

„Als Grenzgebiete im Sinne dieses Vertrages gelten:

in der Republik Österreich die Bundesländer Burgenland, Niederösterreich und Wien,

in der Slowakischen Republik die Wirkungsbereiche der Kreispolizeidirektion des Polizeikorps in Bratislava und der Kreispolizeidirektion des Polizeikorps in Tmava.

Als Grenzgebiet gilt auch ein Eisenbahnzug auf dem Streckabschnitt von der Staatsgrenze bis zum ersten fahrplanmäßigen Bahnhof. Das gleiche gilt auch für Schiffe bis zur ersten Anlegestelle.“

(5) Der Artikel 3 Abs. 8 des Vertrags lautet:

„Die Sicherheitsbehörden im Sinne dieses Vertrages sind:

in der Republik Österreich: der Bundesminister für Inneres, die Landespolizeidirektionen sowie außerhalb des Gebietes jener Gemeinden, in denen eine Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, die Bezirksverwaltungsbehörden; in Angelegenheiten der Straßenpolizei sind im Sinne dieses Vertrages die zuständigen Behörden die Landesregierungen, Landespolizeidirektionen und Bezirksverwaltungsbehörden,

in der Slowakischen Republik das Innenministerium als nationale Zentralstelle, die Kreis- und Bezirksdirektionen des Polizeikorps, das Präsidium des Polizeikorps, die Sektion für Kontrolle und Inspektionsdienst des Innenministeriums der Slowakischen Republik, die Finanzdirektion der Slowakischen Republik.“

(6) Der Artikel 3 Abs. 9 des Vertrags lautet:

„Die Vertragsparteien unterrichten einander über Änderungen, welche die Sicherheitsbehörden in Abs. 8 dieses Artikels betreffen.“

(7) Der Artikel 3 Abs. 10 des Vertrages lautet:

„Beamte im Sinne dieses Vertrages sind:

Organe der in Absatz 8 genannten Sicherheitsbehörden.“

Artikel 4

Nach Artikel 3 des Vertrags wird ein neuer Artikel 3a eingefügt, welcher lautet:

„Artikel 3a Polizeiliche Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Korruption und Amtsdelikten

(1) Die Sicherheitsbehörden der Vertragsparteien arbeiten im Bereich der Bekämpfung von Korruption und Amtsdelikten zusammen.

(2) Die Zusammenarbeit gemäß Absatz 1 und 4 einschließlich der Zustellung und Beantwortung von Ersuchen, insbesondere jener nach Kapitel III, hat, unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 3 Absatz 1 zweiter Halbsatz und Absatz 2, unmittelbar durch die für die Bekämpfung von Korruption und Amtsdelikten zuständigen Stellen innerhalb der Sicherheitsbehörden der Vertragsparteien zu erfolgen.

Diese Behörden sind:

in der Republik Österreich der Bundesminister für Inneres - das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung,

in der Slowakischen Republik das Innenministerium der Slowakischen Republik / Sektion für Kontrolle und Inspektionsdienst.

(3) Artikel 5 ist sinngemäß anzuwenden.

(4) Im Falle, dass die zuständigen Behörden gemäß Absatz 2 nicht rechtzeitig erreicht werden und Maßnahmen setzen können, um unmittelbar drohende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, erfolgt die Übermittlung und Beantwortung von Ersuchen im Wege der nationalen Zentralstellen der Vertragsparteien.

(5) Die Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden der Vertragsparteien in diesem Bereich umfasst auch den Austausch von Erfahrungen über die Anwendung von Rechtsvorschriften und über die Korruptionsprävention sowie den Austausch von Informationen und Analysen über Ursachen und Entwicklungstendenzen im Bereich der Bekämpfung von Korruption und Amtsdelikten.“

Artikel 5

In Artikel 4 Abs. 1 wird in der slowakischen Textfassung das Wort „zatknutie – Verhaftung“ durch das Wort „zadržanie – Festnahme“ ersetzt.

Artikel 6

Artikel 5 des Vertrags lautet:

„Die Sicherheitsbehörden der Vertragsparteien teilen einander im Einzelfall ohne vorhergehendes Ersuchen Informationen nach Maßgabe des nationalen Rechts mit, die für den Empfänger zur Unterstützung bei der Abwehr von konkreten Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Verhütung und Verfolgung von Straftaten von Bedeutung sein können. Für die Durchführung des Informationsaustausches gilt Artikel 3 Absatz 2, 3 und 6 entsprechend.“

Artikel 7

(1) Der Artikel 7 Abs. 1 des Vertrags, erster Satz, lautet:

„Die Beamten einer Vertragspartei sind befugt, eine Observation im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens wegen einer Straftat, die unter den Anwendungsbereich des Europäischen Haftbefehls fällt, auf dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei fortzusetzen, wenn diese der grenzüberschreitenden Observation auf der Grundlage eines zuvor gestellten Ersuchens zugestimmt hat; gleiches gilt für eine Observation mit dem Ziel der Sicherstellung der Strafvollstreckung.“

(2) Der Artikel 7 Abs. 1 des Vertrags, letzter Satz, lautet:

„Das Überschreiten der Staatsgrenze darf an jeder Stelle erfolgen.“

(3) Der letzte Satz des Artikels 7 Abs. 2 des Vertrags lautet:

„Die zuständigen Sicherheitsbehörden sind:

in der Republik Österreich der Bundesminister für Inneres/Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit,

in der Slowakischen Republik das Innenministerium/Präsidium des Polizeikorps.“

(4) Der Artikel 7 Abs. 4 lit. a) des Vertrags lautet:

„a) Die observierenden Beamten sind an die Bestimmungen dieses Artikels und das Recht der Vertragspartei, auf deren Hoheitsgebiet sie auftreten, gebunden; sie haben die Anordnungen der zuständigen Sicherheitsbehörden dieser Vertragspartei zu befolgen.“